

**Heilpädagogisches Zentrum Romanshorn (HPZ)**  
**Primarschulgemeinde Romanshorn**  
**Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach**  
 (im Folgenden Körperschaften genannt)

## COVID 19-Schutzkonzept für Sportanlagen

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden und übergeordneten Schutzmassnahmen während der COVID-19 Situation der Sportunterricht in den Sportanlagen der oben genannten Körperschaften stattfinden kann, sowie die Sportanlagen generell von verschiedenen Nutzergruppen genutzt werden können.

### Grundsätze

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den unter Quellen am Schluss dieses Dokumentes aufgeführten Beschlüssen und Vorgaben.

### Voraussetzungen zur Nutzung von Vereinen:

Ein Anrecht auf die Nutzung der Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein vom BAG und BASPO plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Jeder Verein muss auf der Grundlage des jeweiligen Verbandes sowie der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Sportanlage ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept vorlegen. Eine gültige Kopie davon ist dem jeweiligen Sekretariat vor der ersten Nutzung abzugeben. Ändern die Vorgaben und machen Anpassungen notwendig, ist dieses wieder neu einzureichen und freizugeben.

Sekundarschule	Turnhallen Reckholdern	Sekretariat, Tel. 071 466 30 11 sekretariat@sekromanshorn.ch
Primarschule	Alte Turnhalle, Pestalozzturnhalle	Simon Alig, Tel. 071 511 63 11 simon.alig@primromanshorn.ch
HPZ	Turnhalle HPZ	Silvia Böckle, Tel. 071 466 74 49 silvia.boeckle@hpz-romanshorn.ch

### Garderoben/Duschen

- Der Wechsel in den Garderoben soll geordnet (und möglichst getrennt) stattfinden. Für Vereine bzgl. Duschen und Garderobe gilt explizit die Weisung der [Sportkoordinationsstelle der Stadt Romanshorn](#).

### Voraussetzungen zur Nutzung von Schulen (Sportunterricht):

- Wenn immer möglich ist ein Abstand von 1.5 Meter einzuhalten. Sofern bei der Ausübung einer Sportart nicht auf Körperkontakt verzichtet werden kann, ist darauf zu achten, dass der Abstand vor und nach der Sportaktivität eingehalten wird.
- Besonders gefährdete Schüler\*innen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten. Eine Überwachung der Massnahmen ist nicht Aufgabe der Körperschaften. Die Einhaltung liegt in der Selbstverantwortung der Lehrpersonen.
- Alle am Unterricht beteiligten Personen erscheinen in adäquater Sportkleidung zum Unterricht.

### Garderoben/Duschen

- Die Garderoben sind für Schüler\*innen der Stufe SEK-I und SEK-II geöffnet. Der Wechsel in den Garderoben soll geordnet (und möglichst getrennt) stattfinden.

- In den Duschen dürfen sich gleichzeitig max. 5 Personen aufhalten, der Mindestabstand von 1.5m ist einzuhalten, Handtücher sind selber mitzubringen.
- Es wird empfohlen, nach Möglichkeit bereits in Sportbekleidung zum Training zu erscheinen und auf das Duschen zu verzichten.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

## Für alle Nutzer gilt:

### Zutritt und Unterricht/Training

- Im Eingangsbereich (innen und aussen), und innerhalb der Gebäudeanlagen gilt für Erwachsene wie auch für Schüler\*innen der Sekundarstufe I und II Maskentragpflicht. Primarschüler\*innen sind in den Gebäuden und im Freien von der Maskentragpflicht ausgenommen - siehe unter Quelle <sup>7</sup>, Pkt. 3.2.1 b).
- Im Sportunterricht/Training besteht nur für die Schüler\*innen der Sekundarstufe II eine Maskentragpflicht. Ausnahmen siehe untere Quelle <sup>2</sup> "Verstärkte Massnahmen des Bundes ab 29.10.2020".
- Im Unterricht halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf. Begleitperson und Ausstehende (Eltern, Freunde, ...) haben keinen Zutritt.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Ansammlungen von Personen vor den Sporthalleneingängen auftreten.

### Hygienemassnahmen

- Hände waschen vor und nach jeder Sportstunde
- Kein Händeschütteln oder Abklatschen

### Toiletten

- Die Toiletten stehen den anwesenden Personen unter Einhaltung der Hygienevorschriften und aktuell geltenden Abstandsregel des BAG zur Verfügung.

### Duschen

- Die Duschen stehen den Vereinen nicht zur Verfügung.

### Veranstaltungen

- Der Veranstalter meldet fristgerecht die Deklaration eines vorliegenden Schutzkonzeptes an das zuständige Sekretariat gem. Weisung BAG vom 4. August 2020. (Vorgehen und Informationen siehe unter <sup>5</sup>).

Romanshorn, 30.10.2020,

Dieses Schutzkonzept ersetzt alle vorangehenden Versionen.

### Quellen:

<sup>1</sup> Verordnung vom Bund:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/202010190000/818.101.26.pdf>

<sup>2</sup> Verstärkte Massnahmen des Bundes ab 29.10.2020:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<sup>3</sup> Rahmenvorgaben BASPO:

<https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/home.detail.news.html/baspo-internet/2020/Was-im-Sport-noch-moeglich-ist.html>

<sup>4</sup> Q+A COVID-19 Nationale Vorgaben Sportbetriebe:

[https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:38283bac-0648-428d-a9ec-965a4a6aff79/Q\\_A\\_Corona\\_Sportbetrieb.pdf](https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:38283bac-0648-428d-a9ec-965a4a6aff79/Q_A_Corona_Sportbetrieb.pdf)

<sup>5</sup> Erklärung zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes für öffentliche Veranstaltungen:

[https://www.tg.ch/public/upload/assets/100123/Deklaration\\_Covid\\_19\\_Schutzkonzept.pdf](https://www.tg.ch/public/upload/assets/100123/Deklaration_Covid_19_Schutzkonzept.pdf)

<sup>6</sup> DEK-Entscheid 6 vom 23.10.2020:

[https://av.tg.ch/public/upload/assets/103647/DEK-Entscheid\\_6\\_Umsetzung\\_Covid-19-Verordnung\\_besondere\\_Lage\\_vom\\_23.10.2020.pdf](https://av.tg.ch/public/upload/assets/103647/DEK-Entscheid_6_Umsetzung_Covid-19-Verordnung_besondere_Lage_vom_23.10.2020.pdf)

<sup>7</sup> Anordnungen und Erläuterungen 1 zum DEK-Entscheid 6, Stand 30.10.2020:

[https://av.tg.ch/public/upload/assets/104038/Erl%C3%A4uterungen\\_zum\\_DEK-Entscheid\\_6\\_vom\\_23.\\_Oktober\\_2020.pdf](https://av.tg.ch/public/upload/assets/104038/Erl%C3%A4uterungen_zum_DEK-Entscheid_6_vom_23._Oktober_2020.pdf)